

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09/54 · 10218 Berlin

Konsistorium

Herrn Rechtsanwalt
Georg Hoffmann
Theodor-Heuss-Platz 4
14052 Berlin

Anke Poersch
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 : 2 43 44 - 552
Fax 030 · 2 43 44 - 349
a.poersch@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 7.1
Az. 2049-1

vorab per Fax: 030 - 30202611

Berlin, den 19. Juni 2012

Pfarrer Stephan Scheidacker - Übergabe der Dienstgeschäfte

Ihr Schreiben an Superintendent Puppe vom 12. Juni 2012 - Ihr Zeichen 111/12 (H)

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

in dem o.g. Schreiben äußern Sie sich wie folgt:

"Ich gehe davon aus, dass vor der gerichtlichen Entscheidung über den einstweiligen Rechtsschutz die Beendigung des Dienstauftrags nicht vollzogen wird und eine Übergabe der Dienstgeschäfte derzeit nicht vereinbart werden kann."

Eine solche Aussage verwundert, nachdem Sie am selben Tag zuvor das Schreiben des Konsistoriums vom 12. Juni 2012 erhalten hatten. Darin hatten wir ausgeführt, dass die sofortige Vollziehung des angefochtenen Bescheides nicht aufgehoben wird und der Auftrag von Pfarrer Scheidacker im Gemeindeteil Manker-Ternitztal dementsprechend mit Ablauf des Monats Juni 2012 endet.

Ihre Vermutung im Schreiben an Superintendent Puppe, dass vor einer gerichtlichen Entscheidung die Beendigung des Dienstauftrags nicht vollzogen wird, geht deshalb fehl. Darauf weisen wir hiermit ausdrücklich hin.

Es ist auch nicht absehbar, wann eine kirchengerichtliche Entscheidung über einen einstweiligen Rechtsschutz erfolgen würde. Unseres Wissens sind beim Kirchlichen Verwaltungsgericht zurzeit eine Vielzahl von Fällen anhängig, sodass eine Terminierung auch im einstweiligen Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen könnte.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass eine Übergabe der Dienstgeschäfte - wie von Superintendent Puppe zuletzt im Schreiben vom 11. Juni 2012 gefordert - vor dem 1. Juli 2012 stattfinden muss. Falls Pfarrer Scheidacker dem nicht nachkommt, muss im Hinblick auf diese

Amtpflichtverletzung die Einbeziehung in das bereits eingeleitete Disziplinarverfahren geprüft werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass ab dem 1. Juli 2012 die Verpflichtung der Gewährleistung des Zugangs der dann zuständigen Pfarrerin oder des dann zuständigen Pfarrers zu allen dienstlichen Unterlagen in den Diensträumen des Pfarrhauses Manker auch den Ortsgemeindegemeinderat betrifft.

Superintendent Puppe, Superintendent Harder, der Gesamtgemeindegemeinderat Temnitz und der Ortsgemeindegemeinderat Manker-Temnitztal erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Für das Konsistorium

gez.

Poersch